

Gemeinde / Markt / Stadt
Markt Markt Taschendorf

Verwaltungsgemeinschaft
Verwaltungsgemeinschaft Scheinfeld

BEKANNTMACHUNG

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum
20. Deutschen Bundestag am**

Datum
26.09.2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl

- ☒ für die Gemeinde/den Markt/die Stadt **Markt Markt Taschendorf**
☐ für die Wahlbezirke
der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

Wochentag 20. Tag vor der Wahl Wochentag 16. Tag vor der Wahl
wird in der Zeit von **Montag 06.09.2021** bis **Freitag 10.09.2021**

- ☒ während der allgemeinen Öffnungszeiten
☐ von _____ Uhr bis _____ Uhr

im/in

(Rathaus/Dienststelle, Anschrift, Zi.-Nr.)¹⁾
**Verwaltungsgemeinschaft Scheinfeld, Einwohnermeldeamt, Zi.Nr. 002,
Hauptstr. 3, 91443 Scheinfeld**

barrierefrei

☒ ja ☐ nein

für Wahlberechtigte zur **Einsichtnahme bereit gehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

- ☒ Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Montag 06.09.2021** bis spätestens **Freitag 10.09.2021** bis **12.00** Uhr im / in

(Rathaus/Dienststelle, Gebäude, Zi.-Nr.)
Verwaltungsgemeinschaft Scheinfeld, Einwohnermeldeamt, Zi.Nr. 002, Hauptstr. 3, 91443 Scheinfeld

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am **05.09.2021** eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

1) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die jeder Einsichtsstelle zugeteilten Gemeindeteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

Wahlvordruck

G3

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

(Nummer und Name des Wahlkreises)

243 - Fürth

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Wochentag

Der Wahlschein kann bis zum **Freitag 24.09.2021 18 Uhr**, im / in

(Rathaus/Dienststelle, Gebäude, Zi.-Nr.)

Verwaltungsgemeinschaft Scheinfeld, Einwohnermeldeamt, Zi.Nr. 002, Hauptstr. 3, 91443 Scheinfeld

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener **plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18

Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Sonntag, **05.09.2021**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22

Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, **10.09.2021**) versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in den oben genannten Fällen bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Gemeinde

Ort, Datum

Scheinfeld, 26.07.2021

Claus Seifert, Vorsitzender

Unterschrift

angeschlagen am: _____

abgenommen am: _____

(Amtsblatt/Zeitung)

veröffentlicht am: _____

im/in der _____

Wahlvordruck G5

Gemeinde Markt Markt Taschendorf
Verwaltungsgemeinschaft Verwaltungsgemeinschaft Scheinfeld
Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl

1. Am **26. September 2021** findet die **Bundestagswahl** statt.
Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Gemeinde

☐ bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum befindet sich in

(Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums)

Der Wahlraum ist ☐ barrierefrei ☐ nicht barrierefrei.

☒ ist in folgende ^{Zahl} 2 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk / Sonderwahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
1	Evangelisches Gemeindehaus	Evangelisches Gemeindehaus, Am Pfarweiher 8, 91480 Markt Ta- schendorf	ja
2	Obersteinbach	Evang.-luth. Gemeindehaus Ober- steinbach, 91480 Markt Taschen- dorf	Ja

☐ ist in ^{Zahl} _____ allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom _____ bis _____
übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben,
in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

☐ ist in ^{Zahl} _____ Sonderwahlbezirk(e) eingeteilt, und zwar:

(Bezeichnung und genaue Anschrift des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke, barrierefrei ja/nein)

3. ☒ Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

15.00__ Uhr in Rathaus Markt Taschendorf, Sitzungszimmer, Erlanger Straße 15, 91480 Markt Taschendorf

(Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume)

zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum

26. JULI 2021

Unterschrift

Claus Seifert, Vorsitzender